



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 16. Dezember 1964

I Teil II IVr.124

Tag	Inhalt	Seite
20.11.	64 Verordnung über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne. (Stellenplan-Verordnung)	1027
20.11.	64 Erste Durchführungsbestimmung zur Stellenplan-Verordnung	1029

Verordnung über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne. (Stellenplan-V erordnung)

Vom 20. November 1964

Im neuen ökonomischen System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft erhöhen sich die Anforderungen an die Qualität der Leitung in Staat und Wirtschaft. Das erfordert einen höheren Grad der Wissenschaftlichkeit der Führung und die Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit der Leiter der zentralen Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Betriebe und Einrichtungen sowie der örtlichen Räte auch auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne. Deshalb wird folgendes verordnet:

§1 Grundsätze für die Arbeit mit den Struktur- und Stellenplänen

Struktur- und Stellenpläne als Instrument der Leitung müssen

- auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruhen,
- von den im Perspektivplan festgelegten Aufgaben der Organe, Betriebe und Einrichtungen ausgehen,
- die wirksamste und zweckmäßigste Organisation des Aufbaues und der Tätigkeit der Leitungsorgane fördern,
- das Sparsamkeitsprinzip berücksichtigen und beim Einsatz der Arbeitskräfte und der finanziellen Mittel einen maximalen Nutzeffekt gewährleisten,
- auf die Durchsetzung moderner Organisation und Technik orientieren.

§2

Die Zuständigkeit des Ministerrates auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Entsprechend dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Februar 1963

über die Planung und Leitung der Volkswirtschaft durch den Ministerrat (GBl. I S. 1) und dem Gesetz vom 17. April 1963 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 89) beschließt der Ministerrat auf der Grundlage der bestätigten Aufgabenstellungen:

- a) die Hauptstruktur der zentralen Staatsorgane,
- b) in Übereinstimmung mit der Hauptstruktur die Anzahl der Planstellen und den erforderlichen Lohnfonds der zentralen Staatsorgane,
- c) die Rahmenstruktur der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise.

(2) Zur Hauptstruktur des zentralen Staatsorgans gehören die Leitung, die Hauptabteilungen und die Abteilungen.

(3) In der Rahmenstruktur der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise sind der Rat und die Strukturglieder bis zu den Fachorganen zu erfassen.

§3

Die Verantwortung der Leiter der zentralen Staatsorgane auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne

(1) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Ausarbeitung der Struktur für ihr Organ und die ihnen unmittelbar unterstellten Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie staatlichen Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind für die Einreichung der Beschlussvorlagen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b verantwortlich. Den Beschlussvorlagen ist die Darstellung der Strukturglieder auf Grund der Aufgabenstellung beizufügen.

(3) Beschlussvorlagen über die Rahmenstruktur und die Regelung der Vergütung für leitende Funktionäre (Vorsitzende, Stellvertreter./ Sekretäre) der örtlichen